

Bildung und Kultur
Stipendienstelle
Gerichtshausstrasse 25
8750 Glarus

Merkblatt über den anrechenbaren Elternbeitrag

Grundlagen sind:

- Stipendiengesetz Art. 10 und 11
- Stipendienverordnung Art. 17, 18, 19, 20, 21 und 22

Für die Berechnung des Elternbeitrags ermitteln wir einen sogenannten Basisbetrag, was dem anrechenbaren Einkommen und Vermögen der Eltern gleichkommt. Als Grundlage dient das Reineinkommen beider Eltern gemäss der definitiven Veranlagungsverfügung für die direkte Bundessteuer (Ziffer 330) und das satzbestimmende Vermögen gemäss definitiver Veranlagungsverfügung der Kantonssteuer (Ziffer 480).

- ➔ Wenn die Eltern geschieden oder getrennt sind und eine Alimente für die stipendienberechtigte Person fliesst, werden nur die Steuerzahlen des Elternteils berücksichtigt, der keine Alimente zahlt. Die Alimente wird als Beitrag des zweiten Elternteils angesehen und fliesst anstelle der Steuerzahlen des zweiten Elternteils in die Elternberechnung, bzw. in den Basisbetrag mit ein.
- ➔ Wenn die Eltern geschieden oder getrennt sind und keine Alimente fliesst, kommt es zu einer Doppelberechnung, wodurch die Steuerzahlen von beiden Elternteilen für die Berechnung massgebend sind. Der Basisbetrag wird hier um 1/3 reduziert, weil zwei Haushalte geführt werden und dadurch eine Gleichstellung zu verheirateten Eltern geschaffen wird.
- ➔ Sollten Kinderrenten verfügt sein, die nicht von den Eltern versteuert werden, müssen diese zum Basisbetrag dazugerechnet werden. Die Renten sind als Erwerbsersatz der Eltern anzusehen.
- ➔ Bei einem wiederverheirateten Elternteil wird nur das massgebende Einkommen und das massgebende Vermögen des Elternteils berücksichtigt. Das Einkommen und Vermögen des Ehepartners / der Ehepartnerin wird nicht berücksichtigt.

Sollte die Veranlagung fehlen oder liegt das Veranlagungsjahr (Steuerperiode) mehr als zwei Jahre zurück, muss die finanzielle Situation anders nachgewiesen werden (Lohnabrechnungen, Kontoauszüge, Vermögensaufstellung usw.). Können die Verhältnisse nicht nachgewiesen werden, wird bei jedem nicht nachgewiesenen Elternteil von einem Reineinkommen von mindestens CHF 70'000.- ausgegangen.

Für den Basisbetrag wird das ermittelte Reineinkommen und 6% vom Vermögen zusammengerechnet und auf den 1000er abgerundet.

Sollte der Elternbeitrag als reduziert gelten, reduziert sich der Basisbetrag um CHF 60'000.-. Dies ist der Fall, wenn die gesuchstellende Person

- eine berufsbefähigende Erstausbildung abgeschlossen hat und mindestens 25 Jahre ist oder
- eine berufsbefähigende Erstausbildung abgeschlossen hat und während zwei Jahren durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war oder
- verheiratet ist oder
- Kinder hat.

Auf Grund des ermittelten Basisbetrags bzw. anrechenbaren Einkommens, wird folgender Elternbeitrag jährlich angerechnet:

Anrechenbares Einkommen	Elternbeitrag	Anrechenbares Einkommen	Elternbeitrag	Anrechenbares Einkommen	Elternbeitrag
45'000	0	65'000	5'300	85'000	12'900
46'000	200	66'000	5'600	86'000	13'400
47'000	400	67'000	5'900	87'000	13'900
48'000	600	68'000	6'200	88'000	14'400
49'000	800	69'000	6'500	89'000	14'900
50'000	1'000	70'000	6'800	90'000	15'400
51'000	1'200	71'000	7'100	91'000	15'900
52'000	1'400	72'000	7'400	92'000	16'400
53'000	1'700	73'000	7'700	93'000	16'900
54'000	2'000	74'000	8'000	94'000	17'400
55'000	2'300	75'000	8'400	95'000	17'900
56'000	2'600	76'000	8'800	96'000	18'400
57'000	2'900	77'000	9'200	97'000	18'900
58'000	3'200	78'000	9'600	98'000	19'400
59'000	3'500	79'000	10'000	99'000	19'900
60'000	3'800	80'000	10'400	100'000	20'400
61'000	4'100	81'000	10'900	101'000	20'900
62'000	4'400	82'000	11'400	102'000	21'400
63'000	4'700	83'000	11'900	103'000	21'900
64'000	5'000	84'000	12'400	104'000	22'400

Der Elternbeitrag steigt um CHF 500.- je weitere CHF 1'000.- anrechenbares Einkommen.

- ➔ Befinden sich in einer Familie mindestens vier Kinder in der Erstausbildung, reduziert sich der zumutbare Elternbeitrag um CHF 2'000.- für jedes Kind, das die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen hat.
- ➔ Stehen Geschwister der gesuchstellenden Person in einer Erstausbildung, wird der anrechenbare Elternbeitrag anteilig unter ihnen und der gesuchstellenden Person aufgeteilt. Wenn das Geschwister eine Teilzeitausbildung macht und monatlich mehr als Brutto CHF 2'000.- verdient, wird es nicht berücksichtigt.